

Gesundheits- und Sozialdepartement
Regierungsrat Guido Graf
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Emmenbrücke, 24. April 2014 HG/jst

Voraussichtliche Anpassung der Abschreibungssätze in der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Geschätzter Guido

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden aus den Reihen unserer Mitglieder auf eine geplante Reduktion der Abschreibungssätze in der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen angesprochen. Gemäss unseren Abklärungen gibt es ein solches Projekt, aber es wurde bisher noch nicht verabschiedet. Wir gehen davon aus, dass dieses Projekt allenfalls unabhängig von der in Aussicht gestellten Revision der SEG-Gesetzgebung angegangen wird und die Durchführung einer Vernehmlassung deshalb nicht zwingend vorgesehen ist. Aus diesem Grund erlauben wir uns hiermit ein paar Gedanken und Anliegen zu einer solchen Anpassung einzubringen:

- Eine Reduktion der Abschreibungssätze darf nicht zu Differenzen mit Vorschriften zum anrechenbaren Betriebsaufwand anderer Gemeinwesen führen. Einzelne Institutionen sind verschiedenen Gemeinwesen gegenüber gebunden. Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass mehrfache Rechnungslegungen erstellt werden müssen.
- Die aktuell vorgesehenen Abschreibungssätze entsprechen der Vorgabe der IVSE-Richtlinie LAKORE vom 1. Dezember 2005. Wenn die kantonalen Abschreibungssätze reduziert werden, reduzieren sich gleichzeitig die Kosten, welche den IVSE-Pauschalen zugrunde gelegt werden können. Unseres Erachtens müssten in diesem Fall wohl zusätzliche Abweichungen von kantonalen und IVSE-Pauschalen in Kauf genommen werden.
- Die Festlegung der Abschreibungssätze darf nicht isoliert für den Bereich der SEG-Institutionen erfolgen, sondern soll mit den kantonalen Grundsätzen oder entsprechend anerkannten finanztechnischen korrespondieren.
- Es versteht sich von selbst, dass die Trägerorganisation der SEG-Institutionen weiterhin grösstmögliche Freiheit in der Handhabung der Abschreibungen wünscht.

- Schliesslich gilt es zu beachten, dass die Jahresrechnungen damit zwar marginal entlastet werden, aber die letztlich darüber zu finanzierenden Investitionskosten damit nicht kleiner werden. Allerdings ziehen auch wir solche "nicht monetäre" Massnahmen effektiven Qualitätsabstrichen vor.

In diesem Zusammenhang weisen wir zudem auf eine andere Differenz zwischen SEV und IVSE-Richtlinie hin, nämlich die Zulassung von kalkulatorischen Kosten (Zinsen und/oder Abschreibungen). Während die IVSE-Richtlinie solche in Ziff. 3.4 zulässt, sind sie derzeit gemäss § 21 lit. d kantonal nicht zulässig. Wie bereits anlässlich unseres Jahresgespräches festgehalten, ist die Zulassung von kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionen respektive Erneuerungen zwingend notwendig. Abgesehen davon werden auch die Jahresrechnungen der Institutionen damit transparenter und vergleichbarer. Allenfalls lässt sich dieses Anliegen in die vorgesehene Revision ja einpacken.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Guido, wir danken Dir im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

*Sig. Ruth Fuchs-Scheuber und Heinz Germann
Für den Vorstand IGT*

*Sig. Paul Longoni und Andreas Grütter
Für den Vorstand HKL*

Beilagen:
▪ keine

Verteiler:
▪ Gemäss Adresse
▪ Leitung DISG
Intern:
▪ H-777-0-0